

1. Vfg.

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Herr
Peter Gloger
Moorbekstraße 6

D – 22 846 Norderstedt

Ihr Zeichen / vom
Schreiben ASV 05.05.2013

Mein Zeichen / vom
III / 60 / 604 / kr/

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Verkehrsflächen und Entwässerung

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Möller / Herr Kröska
Zimmer-Nr. 217 / 2. Obergeschoss
Telefon direkt 040 / 535 95 – 217 oder – 258
Fax 040 / 535 95 – 610
Datum 07.05.2013
e-mail Adresse joerg.moeller@norderstedt.de
Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße (zwischen Waldstr. und Ulzburger Str.)

hier: Beantwortung Ihres Schreibens (an den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr) in der Sitzung am 02.05.2013

Sehr geehrter Herr Gloger,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres o. g. Schreibens und beantworte Ihre Fragen wunschgemäß schriftlich wie Folgt:

Zunächst entspricht es nicht den Rechtsgegebenheiten, dass für die Moorbekstraße eine verkehrsbehördliche Nutzungsbeschränkung für Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t. besteht. Es ist demnach straßenverkehrsrechtlich uneingeschränkt zulässig, die Moorbekstraße mit Fahrzeugen $\geq 3,5$ t. zu befahren. Lediglich für die Waldstraße besteht eine entsprechende Beschilderung gem. Straßenverkehrsordnung (=StVO). Allerdings mit der Zusatzbeschilderung „Anlieger frei“. Beide Verkehrsanlagen verfügen über einen fachgerechten Straßenaufbau, der für Fahrzeuge über 3,5 t. ausgelegt ist. Die Gewichtsbeschränkung für die Benutzung der Waldstraße wurde seinerzeit nicht aus einem technischen Erfordernis, sondern infolge verkehrslenkender Zielsetzungen angeordnet.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre fünf Fragen folgendermaßen:

zu 1.)

Ihre Befürchtung, dass dem Baustellenfortschritt im Bereich des Unterführungsbauwerkes für die neue, verlängerte Oadby-and-Wigston-Straße noch viele Ersatzverkehre geschuldet sind, kann ich nicht nachvollziehen und auch nicht bestätigen.

Aktuell verlaufen die Bauarbeiten planmäßig und es wird nur noch eine Sperrpause für den AKN-Schienenverkehr benötigt. Konkret (gem. Bauzeitenplan) findet diese Unterbrechung Anfang Juli 2013 statt und wird voraussichtlich nach zwei Kalenderwochen beendet sein.

Weitere Sperrpausen und damit einhergehende Schienenersatzverkehre erfolgen nicht.

zu 2.)

Es wurden für den Schienenersatzverkehr im Vorwege verschiedene Umleitungsstrecken überprüft. Der von Ihnen vorgeschlagene alternative Verlauf über die Ulzburger Straße wurde u. a. deshalb nicht gewählt, weil die dort befindlichen Ersatzhaltestellen für die gesperrten AKN-Haltepunkte keine zumutbare Erreichbarkeit der Bahnnutzer/ innen gewährleisten hätten. Überdies verfügen, wie eingangs erläutert, sowohl die Moorbekstraße, als auch die Waldstraße über einen Fahrbahnaufbau, der die temporären Busverkehre schadlos aufnehmen kann.

zu 3.)

Es ist nicht zulässig, u. a. die Verkehrsgesellschaft Norderstedt für eine dauerhafte oder zeitweise Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu Unterhaltungspflichten heranzuziehen. Nach bestehender Rechtslage ist die Nutzung innerstädtischer Verkehrsanlagen nicht gebühren – oder anderweitig endgeldpflichtig. Aus diesem Grund wurde keine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen der VGN und der Stadt Norderstedt für die Schienenersatzverkehre abgeschlossen.

Daneben kommt es in der Stadt Norderstedt zu einer fortwährenden Abnutzung und einem ständig andauernden Verschleiß aufgrund zweckbestimmter Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen. Dieses Prinzip gilt auch für die „Moorbekstraße“ in der jahrelang zahlreiche private und öffentliche Bautätigkeiten stattgefunden haben. Fahrten von Bau-, Müll und Lieferfahrzeugen mussten dort für alle Gebäude, die im Laufe der Jahre entstanden sind, fortwährend erfolgen. Auch hierfür kann und konnte weder von privaten, noch von öffentlichen Einrichtungen eine Benutzungsgebühr erhoben werden.

Ungeachtet dieser Sach- und Rechtslage muss darauf hingewiesen werden, dass die Schienenersatzverkehre für eine Baumaßnahme - im Interesse und Intention - der Stadt Norderstedt stattgefunden haben und nicht auf Veranlassung oder infolge einer Baumaßnahme des Umweltverbundes durchgeführt wurden. Allein diese Gegebenheit verbietet ein Entschädigungsbegehren gegenüber der AKN, des HVV oder der VGN.

zu 4.)

Aus vorgenannten Gründen ist es rechtlich ausgeschlossen, die betroffenen Grundstückseigentümer/ innen der Moobekstraße von ihren Beitragspflichten zu entbinden. Allerdings werden private Grundstückseigentümer nicht zur Kostenbeteiligung an möglichen Straßenunterhaltungsmaßnahmen, sondern nur für erstmalige oder nachmale Straßenausbaukosten herangezogen.

zu 5.)

Die Beeinträchtigungen in Zuge der Bauarbeiten zur Realisierung der verlängerten Oadbyand-Wigston-Straße finden so „anliegerfreundlich“ wie möglich statt. Die Maßnahme wird durchgeführt, um die Verkehrssituation im Stadtteil Friedrichsgabe deutlich zu verbessern. Insbesondere die Bewohner/ innen in „Friedrichsgabe Nord“ profitieren in besonderem Maße von dieser neuen Verkehrsanlage, da nach Abschluss der Bauarbeiten der Friedrichsgaber Weg in Höhe des heutigen Bahnüberganges für sämtliche Kraftfahrzeugdurchgangsverkehre gesperrt wird. Diese werden ausnahmslos auf die neu geschaffene Straßenverbindung verlagert.

Insofern erlaube ich mir den Hinweis, dass Sie und Ihre Nachbarn persönlich zwar momentan einer temporären Geräusch- und Vibrationsbelästigung ausgesetzt sind, dafür aber Ihr Lebensumfeld in Kürze eine attraktive Aufwertung und Verbesserung der Wohnqualität erhält. Zur Ihrer Information kann ich Ihnen mitteilen, dass die Rammarbeiten im Zuge der AKN-Brücke inzwischen vollständig abgeschlossen wurden und es somit zu keinen weiteren Vibrationen (im Zusammenhang von Spundwandeinbringungen) kommen wird.

Ungeachtet dessen hat die Stadt Norderstedt (vor Beginn der Brücken- und Straßenbauarbeiten) an einigen angrenzenden Wohn- und Gewerbegebäuden eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Diese sogenannten Beweissicherungsmaßnahmen erfolgten ohne Rechtspflicht und auch nur in Bereichen an denen Beschädigungen an privaten Hochbauten zumindest nicht ausgeschlossen werden konnten.

Diese Wahrscheinlichkeit besteht für die Wohnhäuser in der Moorbekstraße nicht. Aus diesem Grund wurde dort auch im Vorwege keine Aufnahme der Örtlichkeit vorgenommen. Konkret bedeutet dieses, dass eine Beschädigung der Gebäudesubstanz, infolge der bereits durchgeführten oder zukünftig noch erforderlichen Bauarbeiten, fachlich ausgeschlossen ist. Wenn die dort befindlichen Häuser über ein ordnungsgemäßes und statisch einwandfreies Trag- und Gründungswerk verfügen, wurden die von Ihnen angesprochenen Rissbildungen an der Gebäudefassade nicht durch die städtische Baumaßnahme oder aufgrund vorbeifahrender Busse verursacht.

Sollten die Anwohner/ innen dennoch eine gegenteilige Auffassung aufrechterhalten, wären diese beweispflichtig. In jeden Falle bitte ich dann um Übersendung einer fundierten gutachterlichen Abhandlung eines Bausachverständigen, aus der objektiv hervorgeht, welche Schäden aufgetreten sind und in welchem kausalem Zusammenhang diese mit der laufenden städtischen Baumaßnahme stehen. Zuständige Stelle für die Bearbeitung eventueller eingereicherter Gutachten ist:

Stadt Norderstedt
Amt 60
Fachbereich 604 - Verkehrsflächen und Entwässerung
Herr Kröska oder Herr Möller
Rathausalle 50 in 22846 Norderstedt .

Abschließend biete ich Ihnen an, für Fragen zu den laufen u. zukünftigen Bauarbeiten direkt mit mir oder mit meinem im Briefkopf genannten Sachbearbeiter (Herr Möller) Kontakt aufzunehmen. Selbstverständlich werden Sie auf Wunsch zu diesem Zweck auch zurückgerufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez.

(K r ö s k a)
Fachbereichsleiter

2. Herrn Erster Stadtrat Bosse zur Kenntnis
3. zur Versendung _____ 2013
4. Information des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

604 Herr Möller zur Kenntnis und zum Vorgang